



## Geschäftsordnung

### der **Turn- und Sportgemeinschaft Maisach e.V.**

Änderung / Ergänzung genehmigt von der Mitgliederversammlung am 20. Februar 2019

#### **§ 1 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Stellvertretender Schriftführer
- Pressewart
- Jugendleiter
- Technischer Leiter
- bis zu maximal 3 nicht stimmberechtigte Beisitzer

#### **§ 2 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Sitzungen des Vereinsrates und des Vereinsausschusses
  - Aufstellen des Haushaltsplanes für den Hauptverein
  - Bewilligung von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert bis zu 10.000 € für den Einzelfall.  
Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter im Rahmen seiner Vollmacht mit einer Einzelvollmacht versehen.
  - Aufnahme von Mitgliedern
  - Bestätigung der jeweiligen Abteilungsleitung
  - Erlassen einer Finanzordnung
  - Einstellen von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten
  - Die Festlegung von Vertragsinhalten und Vertragsbeendigung für die entgeltliche Vereinstätigkeit mit Ausnahme des Vorstandes
  - Verpflichtung von Trainern und Übungsleitern
  - Zuweisung von Mitteln an die Abteilungen
  - Genehmigung der Haushaltspläne der Abteilungen

- Genehmigung von Abteilungsbeiträgen
  - Überprüfung des ordnungsgemäßen Abteilungsbetriebes
  - Prüfung der Verwendung von Abteilungsmitteln
  - Vertretung des Vorstandes in den Abteilungsorganen
  - Vertretung der Interessen der Abteilungen gegenüber Dritten
  - Berufung von Ausschüssen mit Beratungsfunktion
  - Abwicklung von Spenden (ausschließlich Aufgabe des Vorstandes)
  - Meldungen an das Registergericht, Finanzamt und Verbände
3. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.
5. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung, dem Vereinsausschuss und dem Vereinsrat Rechenschaft abzulegen.
6. Der Vorstand kann bis zu maximal 3 nicht stimmberechtigte Beisitzer zur Beratung und Unterstützung bei der sachlichen und fachlichen Umsetzung von Beschlüssen und Vorhaben berufen.

### **§ 3 Aufgaben des Vereinsrates**

1. Die Aufgaben des Vereinsrates sind:
- Genehmigung von Rechtsgeschäften jeglicher Art die einen Geschäftswert von 10.000 € bis 20.000 € im Einzelfall nicht übersteigen
  - Die Festlegung von Vertragsinhalten und Vertragsbeendigung für die entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstandes
  - Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - Entscheidung über die Zulassung von Abteilungen
  - Auflösung von Abteilungen in besonderen Fällen, siehe § 20. Nr. 1 der Satzung
  - Vorschlagen von Ehrenvorständen bzw. Ehrenmitgliedern
  - Sonstige wichtige und unaufschiebbare Angelegenheiten des Vereins
2. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Beschlüsse des Vereinsrates sind für die Vereinsmitglieder bindend, können jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben oder abgeändert werden.  
Ein solcher Beschluss setzt jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung voraus.
5. Der Vereinsrat kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Beschlüsse des Vorstandes aufheben.

### **§ 4 Aufgaben des Vereinsausschusses**

1. Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind:
- Organisation von Vereinsveranstaltungen
  - Koordination des Übungs- und Wettkampfbetriebes
  - Koordination von neuen Angeboten / Kursen, Aufgabenverteilungen
  - Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, Entscheidung über kommissarische Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
  - Erteilung eines Verweises bzw. Verhängung einer Geldbuße und / oder Sperre nach § 7 Nr. 12 der Satzung.
2. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist bei besonderen Anlässen eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Entlastung des Vereinsrates
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Genehmigung des Haushaltsplanes für den Hauptverein
  - Genehmigung des Erwerbs oder Verkaufs von Immobilien
  - Genehmigung von Rechtsgeschäften jeglicher Art, die einen Geschäftswert von 20.000 € für den Einzelfall überschreiten
  - Genehmigung zur Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten
  - Genehmigung von Ehrenamtszuschüssen für den Vorstand und den Vereinsrat
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über Vereinsordnungen
  - Beschlussfassung über Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bzw. Verschmelzung
  - Beschlussfassung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind
  - Entscheidung über Zulassung von Dringlichkeitsanträgen mit Zweidrittelmehrheit
  - Änderungen der Geschäftsordnung

## **§ 6 Aufgaben des Ehrenrates**

- Berufungsinstanz bei Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung des Vereinsrates
- Widerspruchsstelle bei abgelehnten Aufnahmeanträgen
- Vermittlungsinstanz bei Anweisungen zwischen Vorstand und Abteilung (§ 17.11)

## **§ 7 Aufgaben der Abteilungen**

1. Abteilungsordnungen können erlassen werden
2. Koordination und Überprüfung des geordneten Übungsbetriebes
3. Verwaltung und Belegung der der Abteilung überlassenen Mittel
4. Bis zum 10.01. jeden Jahres ist der Kassenbericht des vorherigen Geschäftsjahres vorab an den Vorstand zu übermitteln.
5. Bis zum 10.02. jeden Jahres sind alle für die Finanzbuchhaltung notwendigen Unterlagen des vorherigen Geschäftsjahres nachzureichen.
6. Erstellen des jährlichen Berichts zur Mitgliederversammlung mit Kopie für den Vorstand.
7. Pflege und Verwaltung der Vereinsübungsgeräte
8. Führen einer Inventarliste, die bis zum 10.01. j.J. an den Vorstand zu übergeben ist.

## **§ 8 Beiträge und Gebühren**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden wie folgt festgelegt:

• Kinder	(unter 4 Jahre)	beitragsfrei mitversichert
• Kinder	( 4 bis 13 Jahre)	60,00 €
• Jugendliche	(14 bis 17 Jahre)	60,00 €.
• Erwachsene	(18 Jahre und älter)	80,00 €
• Familienbonus	das vierte und jedes weitere Familienmitglied (bis zum vollendeten 18.Lebensjahr) ist beitragsfrei	
• Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder	sind beitragsfrei	

2. Die Abteilungsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden wie folgt festgelegt:
  - a) Abteilung „Kraft & Fitness“
    - Jugendliche (14-26 Jahre) 120,00 €
    - Erwachsene (ab 27 Jahre) 150,00 €
    - Partnerbeitrag (gemeinsam) 240,00 €
    - Gesundheitscheck 20,00 €Die Jahresbeiträge gelten anteilig ab Eröffnung des Kraft & Fitnessraumes.
  - b) Abteilung „Sport Spezial“ 40,00 €
3. Alle Antragsteller müssen die Aufnahme mittels Aufnahmeantrag beantragen. Für jeden Aufnahmeantrag wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 10,00 € fällig.
4. Die einzelnen Abteilungen können zur Abdeckung ihrer Kosten zusätzliche Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren festlegen. Diese müssen von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
5. Bei Neuaufnahme innerhalb eines Jahres wird der Beitrag für das laufende Jahr anteilig berechnet. Dazu werden das Quartal, in dem der Beitritt erfolgt, und die noch folgenden Quartale addiert und mit einem Viertel des jeweiligen Jahresbeitrags multipliziert. Erfolgt zum Beispiel die Neuaufnahme am 3. Mai, so werden  $\frac{3}{4}$  des Jahresbeitrags fällig.
6. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich nur mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres.
7. Mitglieder die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligt haben, zahlen zusätzlich einen Verwaltungsaufwand von 15,00 Euro. Bis zum nächsten Beitragseinzug muss ein Abbuchungsauftrag vorliegen.
8. Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungsbetriebes (z.B. Kursen, zeitlich befristete Angebote o.ä.) können von den Abteilungen bzw. vom Vorstand Teilnehmergebühren festgelegt werden. Teilnehmer, die nicht Mitglied im Verein sind, müssen mit Kurs- bzw. Tageskarten über den BLSV versichert werden. Eine schriftliche Anmeldung ist deshalb notwendig. Die Kursgebühr muss vor Kursbeginn eingegangen sein.
9. Kursteilnehmer können per Überweisung oder bar bezahlen.
10. Kosten, die dem Verein durch falsche Konten- oder Bankbezeichnungen entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied / Kursteilnehmer berechnet.
11. Der Vorstand kann für max. 5% aller Mitglieder abweichende Mitgliedsbeiträge vereinbaren.

## **§ 9 Allgemeines**

Bei anstehenden Ehrungen langjähriger Mitglieder ist die Zeit der Mitgliedschaft in der Abteilung Turn-, Freizeit- und Seniorensport (SC Maisach) zu berücksichtigen.

## **§ 10 Bestehende Ordnungen**

Außer dieser Geschäftsordnung und einer Abteilungsordnung „Volleyball“ und „Tischfußball“ bestehen keine weiteren Ordnungen.

Maisach, den 20. Februar 2019